

Ausstellungsreglement Schaffhauser Tischmesse und Kontaktbörse 2019

1. Allgemeines

Die Wirtschaftsförderung Kanton Schaffhausen – nachfolgend Messeleitung genannt – ist Organisatorin der Schaffhauser Tischmesse und Kontaktbörse. Die vorliegenden Bestimmungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Messeleitung und den Ausstellern, namentlich in Bezug auf Standmiete sowie Rechte und Pflichten der Aussteller. Mit seiner Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten die vorliegenden Bedingungen und verpflichtet sich, diese in allen Teilen einzuhalten. Sämtliche in diesem Reglement angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer.

2. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Schaffhauser Tischmesse und Kontaktbörse erfolgt online über Internet / E-Mail oder schriftlich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Formular. Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet alleine und endgültig die Messeleitung. Die Rechnung für die Teilnahmegebühr wird den Ausstellern nach Ablauf der Anmeldefrist zugestellt und gilt als Teilnahmebestätigung.

3. Tisch-Zuteilung / Präsentationsregeln

Die Aussteller präsentieren sich auf einheitlichen, von der Messeleitung zur Verfügung gestellten und platzierten Tischen mit fortlaufender Nummerierung, welche während dem Anlass gut sichtbar bleiben muss. Die Zuteilung der Tische erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen durch die Messeleitung; die Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Die Höhe der auf dem Tisch ausgestellten Exponate darf 110 cm nicht überschreiten. Auf den Tischen können Produkte und Dienstleistungen (Werbe-material, Produktebeschreibungen, Zeichnungen, Fotos, Musterteile, Bildschirme, Komponenten etc.) präsentiert werden. Die nutzbare Fläche ist auf den Tisch beschränkt; daneben darf nichts aufgestellt werden. Die Ausnahme sind Roll-ups mit einer maximalen Höhe von 2 m. Der Roll-up muss jedoch hinter dem Ausstellertisch stehen und darf den benachbarten Aussteller im Rücken nicht behindern. Plakate dürfen keine an die Hallenwände aufgehängt werden. Prospektmaterial darf nur auf

dem eigenen Tisch präsentiert und an Interessenten abgegeben werden. Aktives Verteilen von Werbeunterlagen ausserhalb des eigenen Tischbereichs ist nicht erlaubt. Mit Ausnahme von Warenmustern oder Werbeartikeln ist die Abgabe von Getränken und Speisen untersagt. Die Aussteller werden gebeten, für den Eigenkonsum das Messe-Restaurant zu berücksichtigen.

Die Schaffhauser Tischmesse und Kontaktbörse ist kein Verkaufsanlass; sie soll primär Anbieter und Nachfrager aus der Region zusammenführen, den Austausch von Informationen über Leistungsangebot und -bedarf fördern und somit die regionale Vergabe von Aufträgen unterstützen.

Wir empfehlen den Ausstellern während der Messe Namensschilder zu tragen.

4. Preise und Konditionen

In der Teilnahmegebühr von CHF 695.- pro Tisch sind enthalten:

- ein Ausstellungstisch L180 x B70 x H73 cm mit zwei Stühlen (Tische ab Tisch-Nummer 116 haben die Masse L180 x B80 x H74 cm)
- Stromanschluss 230 V (inkl. Stromverbrauch)
- Firmeneintrag im Messekatalog (inkl. Logo)
- Eintrag im Teilnehmerverzeichnis auf www.tischmesse.sh
- 2 Messekataloge
- Öffentlicher WLAN Zugang
- Nutzung der gesamten Messeinfrastruktur
- Option für günstige Zusatzinserate im Messekatalog

Zusätzliche Tische sind für CHF 600.- pro Tisch buchbar.

Mitglieder des Kantonalen Gewerbeverbandes KGV sowie der Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen IVS erhalten 10% Rabatt.

Den Ausstellern stehen vor Ort kostenlose Parkplätze zur Verfügung. Die Rechnungsstellung erfolgt zeitnah nach Anmeldeschluss. Die Rechnung ist innerhalb 30 Tagen zahlbar.

5. Zeitlicher Ablauf, Eintrittskontrolle

Die Tische können am Vortag der Veranstaltung von 14.00 bis 18.00 Uhr und am Veranstaltungstag ab 07.30 Uhr bezogen werden; der Aufbau muss vor Messebeginn um 09.45 Uhr abgeschlossen sein. Der Anlass dauert von 10.00 bis 17.00 Uhr. Vor Messeschluss dürfen die Tische nicht abgeräumt werden. Bis 19.00 Uhr müssen die Tische abgeräumt und das Ausstellungsgut abtransportiert sein. Während der Messedauer ist die Halle für das Publikum frei und kostenlos zugänglich.

6. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Tritt ein Aussteller von seiner Anmeldung zurück, so haftet er für die volle Teilnahmegebühr, sofern der zugewiesene Tisch nicht innert 14 Tagen weitervermietet werden kann.

7. Immaterialgüterrechte

Das gewerbsmässige Fotografieren und Filmen ist nur mit besonderer Bewilligung der Messeleitung gestattet. Ausgenommen davon sind Aussteller, welche ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen.

Die Messeleitung behält sich vor, Fotos und Videoaufnahmen welche sie an der Messe macht, für den Gebrauch in Broschüren, Flyern, Website und anderen Instrumenten der Marktbearbeitung im Zusammenhang mit der Schaffhauser Tischmesse zu nutzen. Falls fotografierte Personen dies nicht wünschen, ist dies der Messeleitung schriftlich mitzuteilen bis zum Mittwoch, 15. Mai 2019 (an info@tischmesse.sh).

8. Versicherung

Versicherung ist grundsätzlich Sache des Ausstellers. Die Messeleitung haftet weder für Diebstahl noch für Sachbeschädigung.

9. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Messe

Die Messeleitung ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abubrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In den genannten Fällen ist die Messeleitung von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der Messeleitung weder einen Anspruch auf Erfüllung noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Teilnahmegebühren werden nach Abzug der angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung oder andere nicht von der Messeleitung zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung einer Messe verunmöglichen oder erschweren, oder wenn der Messeleitung die Durchführung einer Messe aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

10. Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Als Gerichtsstand gilt Schaffhausen als vereinbart.

Schaffhausen im Dezember 2018

Wirtschaftsförderung Kanton Schaffhausen

Freier Platz 10
8200 Schaffhausen
+41 52 674 03 03
info@tischmesse.sh